



Stadamt Braunau / Inn		
Big.	LINGANG AM	Abl.
	12. Juni 2024	7/1
	11.12.06.2024	
Bearb.	JCP	

www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHRBA-2024-181516/6-BDJ

Stadtgemeinde Braunau am Inn
Stadtplatz 38
5280 Braunau am Inn

Bearbeiter/-in: Jana Badegruber
Tel: (+43 7722) 803-60501
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 07.06.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Lebenshilfe Oberösterreich, Dürnauer Straße 94, 4840 Vöcklabruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Arbeitsstätte im Standort 5280 Braunau am Inn, Europastraße 1, durch die Errichtung und den Betrieb einer Kleinbrauerei, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Bezirkshauptmannschaft 5280 Braunau, Hammersteinplatz 1		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
24.06.2024	08:30 Uhr	2. Stock / Zimmer Nr. 216

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt	
Ort Stadtamt Braunau am Inn und Bezirkshauptmannschaft Braunau, Anlagenabteilung	
Datum bis 21.06.2024	Zeit zu den Parteienverkehrszeiten

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Braunau am Inn
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Braunau kundgemacht.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn – Anlagenabteilung		
Datum bis 21.06.2024	Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2. Stock, Zimmer Nr. 225 – nach Terminvereinbarung

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.,
§ 92 iVm. § 99 Ziffer 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die
Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie
auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.

Angeschlagen am:	13.06.2024
Abgenommen am:	24.06.2024